

LEISTUNGSVEREINBARUNG

zwischen

**Sils i.E./Segl, Silvaplana, St. Moritz, Pontresina, Celerina, Samedan, Bever,
La Punt Chamues-ch, Madulain, Zuoz und S-chanf**

als Gemeinden, gesetzlich handelnd durch deren Gemeindeexekutiven,

Auftraggeberinnen

und

Stiftung Gesundheitsversorgung Oberengadin,

UID CHE-108.915.257

Via Nouva 3

7503 Samedan

vertreten durch Dr. med. Susanne Stallkamp, MBA, CEO,

und Prof. Dr. med. Gian Melcher, VRP

Auftragnehmerin

zusammen die **Parteien**

betreffend

Betrieb Alterszentren Promulins und Du Lac

1. Präambel

Gemäss kantonalem Krankenpflegegesetz (KPG, BR 506.000) werden die Gemeinden in Gesundheitsversorgungsregionen eingeteilt (Art. 7 KPG). Die Gemeinden der einzelnen Gesundheitsversorgungsregionen haben sich in zweckmässiger Weise zu organisieren (Art. 9 Abs. 1 KPG). Die Gesundheitsversorgungsregionen sorgen für ein ausreichendes Angebot für die teilstationäre und die stationäre Pflege und Betreuung von Langzeitpatientinnen und -patienten und betagten Personen. Sie erstellen eine regional abgestimmte Bedarfsplanung (Art. 29 Abs. 1 und 2 KPG).

Derzeit steht der Oberengadiner Bevölkerung für die Pflege und Betreuung von betagten Personen das Alters- und Pflegeheim Promulins in Samedan zur Verfügung. Die Anforderungen und Bedürfnisse an ein zeitgemässes Pflegeheim haben sich seit Inbetriebnahme stark verändert.

Nach verschiedenen Initiativen zur Abdeckung des infrastrukturellen Nachholbedarfs im Bereich Langzeitpflege wurden zwei Projekte umgesetzt. Die drei Gemeinden St. Moritz, Silvaplana und Sils (Oberliegergemeinden) erstellen am Standort Du Lac in St. Moritz ein Pflegeheim mit 60 Pflegeplätzen sowie Alterswohnungen mit Service-Leistungen und die acht Unterlieger-Gemeinden realisieren am Standort Promulins durch einen Um- und Neubau ein Pflegeheim mit 60 Betten.

Die Standorte können ca. Juli 2024 (Promulins) bzw. November 2024 (Du Lac) in Betrieb genommen werden.

Die Betriebsführung der beiden Alterszentren soll weiterhin der Stiftung Gesundheitsversorgung Oberengadin übertragen werden. Die vorliegende Leistungsvereinbarung schliesst an die bisher geltenden Vereinbarungen an und trägt den seitdem eingetretenen Änderungen Rechnung.

2. Zweck

Diese Vereinbarung definiert die Ziele und Aufgaben der Auftragnehmerin und legt die gegenseitigen Rechte und Pflichten fest.

Die Auftraggeberinnen übertragen den Betrieb der Langzeitpflege gemäss nachfolgenden Bestimmungen an die Auftragnehmerin. Ziel ist jeweils eine hochstehende und am Menschen orientierte Versorgung der Betagten und Pflegebedürftigen.

Die Leistungsvereinbarung gliedert sich in einen allgemeinen Bereich sowie in einen Anhang betreffend Finanzierung für die Alterszentren Promulins und Du Lac.

Es steht der Auftragnehmerin frei, weitere Leistungen anzubieten, soweit deren Finanzierung sichergestellt ist, die qualitativen Anforderungen seitens Kanton Graubünden und Bund erfüllt werden können und diese Leistungen einen direkten oder indirekten Beitrag zur Verbesserung der Gesundheitsversorgung im Oberengadin leisten.

3. Rechtliche Grundlagen

- Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) vom 18. März 1994 (SR 832.10);
- Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) vom 27. Juni 1995 (SR 832.102);
- Verordnung über die Kostenermittlung und die Leistungserfassung durch Spitäler, Geburtshäuser und Pflegeheime in der Krankenversicherung (VKL) vom 3. Juli 2002 (SR 832.104);
- Gesetz zum Schutz der Gesundheit im Kanton Graubünden (Gesundheitsgesetz) vom 2. Dezember 1984 (BR 500.000);
- Verordnung zum Gesundheitsgesetz (VOzGG) vom 20. Juni 2017 (BR 500.010);
- Gesetz über die Förderung der Krankenpflege und der Betreuung von betagten und pflegebedürftigen Personen (Krankenpflegegesetz, KPG) vom 30. August 2017 (BR 506.000);
- Verordnung zum Gesetz über die Förderung der Krankenpflege und der Betreuung von betagten und pflegebedürftigen Personen (VOzKPG) vom 19. Dezember 2017 (BR 506.060);
- sowie zugehörige Reglemente und Weisungen des Kantons Graubünden, insbesondere
 - Qualitätsvorgaben für die Erteilung von Betriebsbewilligungen für Pflegeheime, Pflegegruppen, Pflegewohnungen, Sterbehospize und weitere stationäre Pflegeangebote sowie Tages – und Nachtstrukturen für Pflege- und Betreuungsbedürftige Personen
 - Richtstellenplan
 - Merkblatt zum Umgang mit Arzneimitteln auf Pflegestationen in Heimen ohne Privatapothekenbewilligung
 - Qualitätsindikatoren für Alters- und Pflegeheime Kanton Graubünden
- Statuten SGO

4. Leistungsziele

4.1 Grundsätze

Die Vertragsparteien vereinbaren die nachfolgenden Grundsätze:

- Die Auftragnehmerin richtet sich nach dem jeweils aktuellen Leitbild zur Organisation der Gesundheitsverordnung im Kanton Graubünden (derzeit von 2013) sowie dem jeweils aktuellen kantonalen Altersleitbild (derzeit von 2012).
- Die Dienstleistungen der Auftragnehmerin erfolgen in partnerschaftlicher Zusammenarbeit. Partner sind Bewohner und deren Angehörige, Ärzte, Therapeuten, die Betriebe der SGO inkl. Spital Samedan, Dritt-Spitäler und -Heime, Beratungsstellen und Versicherer.
- Die zur Verfügung stehenden Mittel müssen nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen, effizient und zweckdienlich eingesetzt werden.

4.2 Leistungen / Qualität

Die SGO besorgt die Krankenpflege und die Betreuung von betagten und pflegebedürftigen Personen in der Gesundheitsversorgungsregion gemäss kantonalen Vorgaben in den Liegenschaften Promulins (Samedan) und Du Lac (St. Moritz). Zudem fördert, unterstützt und ermöglicht die SGO das Wohnen und Leben in den Alterszentren für Menschen in allen Altersgruppen, welche Hilfe, Pflege, Behandlung, Betreuung, Begleitung und Beratung bedürfen. Das Angebot schliesst folgende Leistungen mit ein:

- Langzeitpflege, einschliesslich Abteilungen für Demenz
- Ferienbetten
- Tages- und Nachtstrukturen
- Akut- und Übergangspflege
- Erbringung von Service-Leistungen für Alterswohnungen der Oberlieger-Gemeinden am Standort Du Lac
- Betrieb einer Cafeteria am Standort Promulins und eines öffentlichen Restaurants am Standort Du Lac

Die Leistungen werden in enger Abstimmung mit der Akutpflege, der ambulanten aufsuchenden Pflege sowie weiteren Leistungserbringern erbracht mit dem Ziel eine integrierte Gesundheitsversorgung sicherzustellen. Die Rahmenbedingungen werden jeweils in einem Betriebskonzept festgehalten und vom Kanton im Rahmen der Betriebsbewilligung geprüft bzw. freigegeben.

Die Dienstleistungen der Auftragnehmerin sind im Qualitätsmanagement nach QMS ISO 9001:2015 definiert und schliessen die jeweiligen Vorgaben des Kantons Graubünden bzw. des Bunds ein. Die Überwachung ist kantonal geregelt.

4.3 Aufnahme und Verlegung

- Seitens der aufzunehmenden Personen kann eine Präferenz hinsichtlich des Standortes geäussert werden. Dieser wird möglichst berücksichtigt, solange ausreichende Kapazitäten an beiden Standorten vorhanden sind und keine pflegerisch-medizinischen Gründe dagegensprechen. Eine Verlegung eines Bewohners im weiteren Verlauf seines Aufenthaltes an den anderen Standort ist aus pflegerisch-medizinischen und/oder privaten Gründen möglich.
- Solange das vorhandene Angebot die aktuelle Nachfrage aus den Vertragsgemeinden nach Plätzen übersteigt, sind die Alterszentren frei in der Aufnahme von Personen. Insbesondere können auch Personen aufgenommen werden, welche nicht den Wohnsitz in den Vertragsgemeinden haben. Solange die Restfinanzierung der Pflegekosten gemäss KVG auf Bundesebene nicht abschliessend geregelt ist, können Personen, die direkt aus einer Gemeinde ausserhalb der Oberengadiner Gemeinden oder ausserhalb des Kantons Graubünden in die Alterszentren eintreten möchten, nur bei Vorliegen einer Kostengutsprache durch die Herkunftsgemeinde für die Finanzierung des Gemeindeanteils an den Pflegekosten aufgenommen werden.
- Übersteigt die Nachfrage das aktuelle Bettenangebot, gelten folgende Regeln:
 - o Das Heim führt eine Warteliste mit Personen, die bereit sind, beim nächsten freiwerdenden Bett einzutreten (dringliche Warteliste).
 - o Einwohnerinnen und Einwohner aus den Vertragsgemeinden werden prioritär aufgenommen.
 - o Ansonsten werden Personen auf der dringlichen Warteliste unter Berücksichtigung der pflegerisch-medizinischen Priorität und der Reihenfolge ihrer Anmeldungen aufgenommen.
- Das Heim kann die Aufnahme von Personen aus wichtigen Gründen ablehnen bzw. den Vertrag mit aufgenommenen Personen aus wichtigen Gründen kündigen.
- Ein hoher Pflegebedarf ist bei Einwohnerinnen und Einwohnern aus den Vertragsgemeinden kein Grund für eine Nichtaufnahme.

5. Finanzierung

Die Finanzierung für den Betrieb von Pflegeheimen ist kantonal geregelt. Sie erfolgt grundsätzlich über

- Beiträge der obligatorischen Krankenpflegeversicherung
- Kostenbeteiligung der Leistungsbezüger gemäss KPG
- Beiträge des Kantons und der Gemeinden gemäss KPG

Für nicht durch Beiträge und Kostenbeteiligungen gedeckte Pflegekosten übernehmen die Gemeinden eine Defizitgarantie. Darüber hinaus vereinbaren die Gemeinden reduzierte Mietzinse für die Liegenschaften an den Standorten Promulins und Du Lac. Einzelheiten werden im Anhang geregelt.

6. Rechenschaftsbericht und Controlling

Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, für die Alterszentren Promulins und Du Lac eine von einer unabhängigen Seite überprüfte Erfolgsrechnung inkl. Revisionsbericht nach dem Rechnungslegungsstandard Swiss GAAP FER bis zum 30. Juni des folgenden Jahres dem Stiftungsrat zur Verfügung zu stellen. Für jedes Alterszentrum wird eine separate Kostenstellenrechnung erstellt.

Zusätzlich verpflichtet sich die Auftragnehmerin, für den Betrieb des Spitals Oberengadin und der Spitex Oberengadin eine separate Rechnung zu führen sowie jährlich eine von einer unabhängigen Seite überprüfte Erfolgsrechnung dem Stiftungsrat zur Verfügung zu stellen. Zusätzlich wird eine für die SGO konsolidierte Jahresrechnung inkl. Revisionsbericht nach dem Rechnungslegungsstandard Swiss GAAP FER bis zum 30. Juni des folgenden Jahres dem Stiftungsrat zur Verfügung gestellt.

7. Qualifikationen

Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, zur Erfüllung der Leistungsvereinbarung qualifiziertes Personal nach den gesetzlichen Vorgaben aufgrund der vom Gesundheitsamt des Kantons Graubünden erlassenen Vorgaben auszubilden, anzustellen und einzusetzen.

8. Gültigkeit

Diese Leistungsvereinbarung ersetzt die vorhergehende Leistungsvereinbarung vom Juni 2017 für die Jahre 2017-2023. Sie gilt ab dem 1. Januar 2024 und endet am 31. Dezember 2027 ohne Weiteres. Danach werden die Leistungsvereinbarungen zwischen den Gemeinden und der Auftragnehmerin neu verhandelt.

Ab dem 01.01.2030 soll als Ziel eine integrierte Leistungsvereinbarung für alle Betriebe der SGO abgeschlossen werden.

9. Zustelldomizil

Die nachfolgenden Adressen gelten bis zum Widerruf durch eingeschriebenen Brief an die anderen Parteien als rechtsgültiges Zustelldomizil der Parteien im Sinne dieser Leistungsvereinbarung:

Zustelldomizil der Auftragnehmerin:

Stiftung Gesundheitsversorgung Oberengadin
Via Nouva 3
7503 Samedan

Zustelldomizil der Auftraggeberinnen:

Jeweilige Gemeinde

10. Ungültige oder undurchführbare Bestimmungen / Lücken

Sollte eine Bestimmung dieser Leistungsvereinbarung ungültig oder undurchführbar sein oder sollte diese Leistungsvereinbarung eine Lücke enthalten, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die Parteien werden ungültige oder undurchführbare Bestimmungen durch diesen möglichst nahe- oder gleichkommende, gültige und durchführbare Bestimmungen ersetzen. Gleiches gilt auch im Falle einer Lücke in dieser Leistungsvereinbarung.

11. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Auf vorliegende Leistungsvereinbarung ist ausschliesslich Schweizer Recht anwendbar. Als Gerichtsstand gilt Samedan.

12. Änderungen und Ergänzungen

Änderungen oder Ergänzungen dieser Leistungsvereinbarung sind nur gültig, wenn sie schriftlich in einem von den Parteien rechtsgültig unterzeichneten Nachtrag vereinbart sind. Dieser Schriftformvorbehalt gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

Derzeit bestehen keine solchen Änderungen oder Ergänzungen.

Für die Gemeinden:

Beschluss der Gemeindeversammlung vom
Gemeinde Sils i.E./Segl

.....
Die Präsidentin Der Aktuar

Beschluss der Gemeindeversammlung vom
Gemeinde Silvaplana

.....
Der Präsident Die Aktuarin

Beschluss der Urnenabstimmung vom
Gemeinde St. Moritz

.....
Der Präsident Der Aktuar

Beschluss der Gemeindeversammlung vom
Gemeinde Pontresina

.....
Die Präsidentin Der Aktuar

Beschluss der Gemeindeversammlung vom
Gemeinde Celerina

.....
Der Präsident

Der Aktuar

Beschluss der Gemeindeversammlung vom
Gemeinde Samedan

.....
Der Präsident

Der Aktuar

Beschluss der Gemeindeversammlung vom
Gemeinde Bever

.....
Der Präsident

Der Aktuar

Beschluss der Gemeindeversammlung vom
Gemeinde La Punt Chamues-ch

.....
Der Präsident

Der Aktuar

Beschluss der Gemeindeversammlung vom
Gemeinde Madulain

.....
Der Präsident

Die Aktuarin

Beschluss der Gemeindeversammlung vom
Gemeinde Zuoz

.....
Der Präsident

Der Aktuar

Beschluss der Gemeindeversammlung vom
Gemeinde S-chanf

.....
Der Präsident

Der Aktuar

Für die Auftragnehmerin:

Samedan, den

.....
Dr. med. S. Stallkamp
CEO SGO

Prof. Dr. med. G. Melcher
VRP SGO

Anhang: Alterszentren Promulins und Du Lac

Finanzierung

Für nicht durch Beiträge und Kostenbeteiligungen gedeckte Pflegekosten übernehmen die Auftraggeberinnen eine Defizitgarantie von insgesamt maximal CHF 3 Mio. pro Jahr. Die einzelnen Gemeinden tragen diesen Betrag gemäss jeweils aktuellen Verteilschlüssel für die Region ohne die Gemeinde Bregaglia. Zudem leisten die Gemeinden Akontozahlungen nach demselben Verteilschlüssel von insgesamt CHF 600'000 pro Quartal. Nach Jahresabschluss erfolgt eine Schlussrechnung und allfällige Anpassung der Akonto-Zahlungen für das Folgejahr.

Allfällige Beiträge für Zusatzleistungen

- Defizitgarantie öffentlicher Restaurationsbetrieb Du Lac zu Lasten der Oberlieger-Gemeinden
- Defizitgarantie Cafeteria Promulins zu Lasten der Unterlieger-Gemeinden
- Zahlungsausfälle aus Serviceleistungen für Alterswohnungen Du Lac zu Lasten der Oberlieger-Gemeinden

Darüber hinaus legen die Gemeinden einen reduzierten Mietzins für die beiden Standorte Promulins und Du Lac von jeweils maximal CHF 700'000 im Jahr fest.

Sollten sich die rechtlichen und/oder finanziellen Rahmenbedingungen zuungunsten der Auftragnehmerin ändern, ist diese Vereinbarung entsprechend neu auszuhandeln und zu vereinbaren.